

Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen

Bei der Prüfung sollte **kein kleinlicher Maßstab** angelegt werden. Entscheidend ist, ob der Wille der Wählerin oder des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. **Die folgenden Beispiele**, deren Beurteilung sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen in Wahlprüfungsverfahren stützt, sollen dem Wahlvorstand einen **Anhalt** für seine **Entscheidung** vermitteln, soweit nicht amtliche Verlautbarungen Entscheidungshilfen geben.

A. Mängel im Stimmzettelumschlag (nur bei der Briefwahl)

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist,
2. der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den/die Wähler/in oder einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme,

wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier aufweist oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlflyer entnommen oder Wählerinnen und Wählern von einer Partei oder Wählergruppe ins Haus gesandt worden ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahlbezirk oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist insbesondere von dem zur Auszählung der Briefwahlergebnisse bestimmten (Brief-) Wahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind,
4. (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik abgetrennt wurde.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer „gilt“ oder dergleichen vermerkt ist,
5. der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber/innen einer Liste offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht worden sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. ein/e Bewerber/in oder eine Liste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. ein/e Bewerber/in oder eine Liste durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name der/des gekennzeichneten Bewerberin/ Bewerbers oder der Liste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Partei-/Wählergruppenbezeichnung der Bewerberin/des Bewerbers oder bei einer Listenwahl die Bezeichnung der Liste in den vorgesehenen Kreis eingetragen worden ist,
5. die Partei- oder Wählergruppenbezeichnung oder das Kennwort einer Bewerberin/eines Bewerbers angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Liste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Liste vermerkt und dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers/der Liste oder ihrem/seinem Kreis oder ihrer/seiner Partei-/Wählergruppenbezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung leicht beschädigt worden ist,
9. alle Bewerber/innen oder alle Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung der/des nicht durchgestrichenen Bewerberin/Bewerbers/Liste/Kreises/Felds vorgenommen worden ist,